



Rolle gespielt. Dennoch erscheint eine erneute Ausweitung des BAföG-Berechtigtenkreises ganz besonders mit Blick auf Familien geboten, die jetzt knapp über den einkommensbezogenen Anspruchsgrenzen liegen. Es muss dafür gesorgt werden, dass das BAföG seine zentrale Bedeutung für die Gewährleistung von Chancengerechtigkeit in der Bildung und damit für eine breite Bildungsbeteiligung auch angesichts sich wandelnder Lebensverhältnisse von Schülerinnen, Schülern und Studierenden beibehält.

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, das BAföG bedarfsgerecht an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Es gilt, die förderungsbedürftigen Auszubildenden wieder besser zu erreichen, gezielt auch die Mittelschicht zu entlasten und die Chancengerechtigkeit bei der individuellen Bildungsfinanzierung nachhaltig zu stärken.

Bei der Ausgestaltung der Förderungsleistungen soll im BAföG zudem noch stärker als bisher die Angst vor Verschuldung aufgefangen werden, die als nicht zu unterschätzendes Hindernis für die Studierbereitschaft von potenziell auf staatliche Förderung angewiesenen Hochschulzugangsberechtigten wirken kann. So soll es Betroffenen erleichtert werden, die für ein Studium nötige staatliche Förderung trotz Darlehensanteils auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen, sodass auf diese Weise das Bildungspotenzial aus dem berechtigten Personenkreis zugleich insgesamt besser ausgeschöpft wird.

## B. Lösung

Die bedarfsgerechte Anpassung des BAföG an aktuelle Entwicklungen erfordert zunächst eine erhebliche Anhebung der Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge.

Dies soll in drei Stufen erfolgen, die im ersten Schritt im Jahr 2019 und zusätzlich nochmals in den Jahren 2020 und 2021 wirksam werden sollen. So zieht die Bundesregierung die Konsequenzen aus den im 21. Bericht nach § 35 BAföG dargestellten Entwicklungen bis zu den letzten Anhebungen durch das 25. BAföGÄndG, die für alle Förderungsberechtigten im Herbst 2016 wirksam geworden sind, und zusätzlich aus den Daten zur seitherigen weiteren Entwicklung im Bereich der Ausbildungsförderung. Das unverzichtbare Vertrauen in die dauerhaft verlässliche Breitenwirksamkeit staatlicher Ausbildungsförderung soll so zusätzlich gestärkt werden und langfristig gewährleistet bleiben. Dabei wird gezielt auch die Mittelschicht entlastet. Auch sollen Studierende in größerem Umfang als bisher auf Ersparnis zurückgreifen können, ohne dass dies auf ihre Förderung angerechnet wird.

Zudem sollen die Rückzahlungskonditionen für Studierende den wirtschaftlichen Entwicklungen und der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit während der Rückzahlungsphase angepasst und sozial gerechter ausgestaltet werden. Es soll eine frühere Tilgung durch diejenigen erreicht werden, denen dies möglich ist, während diejenigen, die trotz redlichen Bemühens ihr anteiliges Darlehen nicht spätestens innerhalb von zwanzig Jahren tilgen können, endgültig von ihrer dann noch offenen Schuldenlast befreit werden sollen. Auf diese Weise wird zugleich ein insgesamt früherer Rückfluss von Mitteln seitens der mit BAföG Geförderten erreicht, die dann wieder für die Förderung künftiger Studierendengenerationen zur Verfügung stehen.

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Die Bedarfssätze werden jeweils zu Beginn des Schuljahres beziehungsweise des Wintersemesters 2019 um 5 Prozent und 2020 um 2 Prozent angehoben – bei überproportionaler Anhebung des Wohnzuschlags, der für auswärts wohnende Studierende künftig 325 Euro beträgt.
- Die Einkommensfreibeträge werden im Jahr 2019 um zunächst 7 Prozent und im Jahr 2020 um 3 Prozent sowie im Jahr 2021 um 6 Prozent erhöht.
- Der Vermögensfreibetrag für eigenes Vermögen wird mit der zweiten Novellierungsstufe im Jahr 2020 von derzeit 7.500 Euro auf künftig 8.200 Euro angehoben. Die Vermögensfreibeträge für Auszubildende mit Unterhaltspflichten gegenüber eigenen Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern werden zugleich von derzeit jeweils 2.100 Euro auf 2.300 Euro angehoben.
- Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge werden entsprechend den infolge der angehobenen BAföG-Sätze ebenfalls steigenden Pflichtbeiträgen zur Krankenversicherung der Studierenden angehoben und berücksichtigen dabei künftig auch die durchschnittlichen Zusatzbelastungen durch den seit 2015 möglichen kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Zudem werden insbesondere für Auszubildende, die in der Regel ab dem 30. Lebensjahr nicht mehr in der Krankenversicherung der Studierenden versicherungspflichtig sind und als freiwillig Versicherte höhere Beiträge zahlen müssen, künftig entsprechend höhere Zuschläge vorgesehen.
- Die Sozialpauschalen und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, werden den aktuellen Beitragssätzen angepasst.
- Die regelmäßige monatliche Mindestrate für die Rückzahlung der an Studierende geleisteten Ausbildungsförderung – sowohl für die Regelförderung mit nur hälftigem unverzinslichem Staatsdarlehen als auch für die bisher als KfW-Bankdarlehen und die künftig ausschließlich als unverzinsliches Voll-darlehen geleistete – wird ab dem 1. April 2020 auf 130 Euro angehoben.
- Die Darlehensrückzahlungsdauer von schon bisher regelmäßig 20 Jahren wird als künftig maximale Rückzahlungsdauer auch für diejenigen maßgeblich, die wegen geringen Einkommens vorübergehend von der Rückzahlung freigestellt werden. Die bisherige Hemmung des Ablaufs der Rückzahlungsdauer um bis zu 10 Jahre durch Freistellungen wegen geringen Einkommens entfällt. Im Gegenzug sollen allen nicht hinreichend leistungsfähigen Rückzahlungspflichtigen spätestens nach 20 Jahren alle bis dahin nicht getilgten Darlehensschulden aus früherem BAföG-Bezug endgültig erlassen werden, wenn sie ihren sonstigen Mitwirkungspflichten bei der Rückzahlung nachgekommen sind. So wird der Verschuldungsangst im Zeitpunkt der anstehenden Entscheidung für ein Hochschulstudium wirksam entgegengewirkt. Durch eine zusätzliche zeitliche Begrenzung auf maximal zurückzuzahlende 77 monatliche Rückzahlungsraten statt der bisher rein betragsmäßigen Darlehensdeckelung auf maximal 10.000 Euro werden zudem die Auswirkungen während der späteren Rückzahlungsphase künftig sozial gerechter verteilt. Auch wer aufgrund eines Teilfreistellungsbescheids wegen geringen Einkommens nur zur Zahlung geringerer monatlicher Raten als 130 Euro herangezogen wird, wird dann nämlich nach Zahlung von 77 Raten endgültig von seiner Restschuld befreit, obwohl bis dahin eine Rückzahlungssumme von insgesamt 10.000 Euro noch gar nicht erreicht wurde.
- Die bisherige Förderungsart mit verzinslichem Bankdarlehen der KfW (insbesondere für die sogenannte "Hilfe zum Studienabschluss" nach Überschreiten der für die reguläre Förderung maßgeblichen Regelstudienzeit)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wird für künftige Bewilligungsbescheide ab dem Wintersemester 2019/2020 abgeschafft zugunsten einer Förderung ausschließlich durch zinsfreies Staatsdarlehen (Volldarlehen), soweit sie nicht für einzelne Ausbildungssituationen – da sachgerechter – in Regelförderung (mit hälftigem Zuschussanteil) überführt wird. Auch das künftige Volldarlehen wird – wie bereits derzeit die hälftigen Darlehensanteile an der Regelförderung – ausschließlich durch das Bundesverwaltungsamt eingezogen. Der Verzicht auf verzinsliche Darlehenselemente soll möglichen Verschuldungsängsten Betroffener begegnen, die wegen schwer kalkulierbarer Zusatzbelastungen infolge der Verzinslichkeit auf eine Fortsetzung des Studiums nach Ablauf der vorherigen regulären Förderung mit hälftigem Zuschussanteil verzichten könnten.

- Mit einer Absenkung der derzeit für vorzeitige Tilgungsleistungen nach der Darlehensverordnung zu gewährenden Nachlassbeträge soll durch Änderung auch der Darlehensverordnung in einem gesonderten Verordnungsänderungsverfahren zugleich auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit Tilgung in höheren Monatsraten naturgemäß die Rückzahlungsdauer sinkt und so auch der Mehrwert früherer Tilgungsleistungen für den Bund geringer wird. Überproportional und dadurch sozial ungerecht gewordene Tilgungsnachlässe, von denen nur diejenigen ehemals mit BAföG Geförderten profitieren können, die später finanziell in der Lage sind, ihre BAföG-Schulden mit vorzeitiger Ablösung statt durch nur ratenweise Rückführung zu tilgen, soll es nicht länger geben.
- Der Katalog der Ausbildungsstätten, die in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen sind, wird um Akademien im tertiären Bereich ergänzt, die Hochschulabschlüssen gleichgestellte Abschlüsse verleihen, ohne selbst Hochschuleigenschaft zu haben. Damit wird die Entwicklung des tertiären Bildungssektors in den Ländern auch im Ausbildungsförderungsrecht nachvollzogen. Gleichzeitig werden auch die Förderungsvoraussetzungen von Ausbildungen an den staatlichen oder privaten Akademien im tertiären Bereich an die für ein Hochschulstudium geltenden angeglichen.

### C. Alternativen

Keine. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen würden mit Förderungsleistungen nach dem BAföG immer weniger an einer förderungsfähigen Ausbildung Interessierte erreicht. Dadurch stiege die Gefahr, dass sie sich gemeinsam mit ihren Eltern finanziell nicht in der Lage sehen, ihr Ausbildungsvorhaben in die Tat umzusetzen. Würde die Zahl der Geförderten weiter sinken, so ginge zugleich das Vertrauen in die Verlässlichkeit einer breitenwirksamen staatlichen Ausbildungsförderung weiter zurück. Die mit dem BAföG erreichbare Sicherung von Chancengerechtigkeit und Ausschöpfung aller Qualifizierungsreserven würde entgegen der gesetzlichen Zielsetzung an Durchschlagskraft und Nachhaltigkeit unaufhaltsam einbüßen.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entstehen insgesamt die nachfolgenden Mehrausgaben:

Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):

	2019	2020	2021	2022
Mehrausgaben <sup>1)</sup> BAföG (100 % Bund)	146	498,6	588,6	647,6

<sup>1)</sup> Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.

Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG):

Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro):

	2019	2020	2021	2022
Mehrausgaben AFBG insg.	11,8	30	33,3	35
davon Bund	9,2	23,4	26	27,2
davon Länder	2,6	6,6	7,3	7,7

Mehrausgaben SGB III (in Mio. Euro):

	2019	2020	2021	2022
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) insgesamt	50	120	150	170

Die Änderungen im BAföG haben wegen der unmittelbaren Verweisungen im Arbeitsförderungsrecht auf betroffene Bestimmungen des BAföG auch im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit finanzielle Auswirkungen. Mittelfristig belaufen sich die Mehrausgaben auf rund 170 Millionen Euro pro Jahr.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entstehen keine unmittelbaren Mehrausgaben im Bundeshaushalt. Es ergeben sich durch die höheren Bedarfsätze mittelbar geringe, nicht quantifizierbare Minderausgaben für den Bundeshaushalt sowie für die Haushalte der Kommunen.

Beim Wohngeld entstehen geringfügige, nicht quantifizierbare Minderausgaben.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger beläuft sich auf rund 176.000 Stunden und Ausgaben in geringfügiger Höhe. Mit der Anhebung u.a. der Bedarfssätze und Freibeträge wird zwar der Gefördertenkreis ausgeweitet und es entsteht zusätzlich damit zugleich erstmals Erfüllungsaufwand auch für diejenigen, die erstmalig in die Förderungsberechtigung kommen und dementsprechend einen ersten Förderungsantrag stellen. Da jedoch für Studierende in besonderen Fallkonstellationen künftig nicht länger gesonderte Verträge mit der KfW zur Gewährung von verzinslichen Bankdarlehen geschlossen werden müssen, sondern in demselben Verfahren wie bei der Regelförderung über die nach Landesrecht zuständigen Ämter die Förderung ausschließlich als zinsloses Staatsdarlehen bewilligt und ausgezahlt wird, entsteht im Gegenzug auch Minderaufwand für diejenigen, die in dieser Förderungskonstellation künftig nicht mehr zusätzlich an die KfW herantreten müssen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht daneben vor allem durch die Anhebung der regelmäßig geschuldeten Rückzahlungsmindestra-

ten bei der Einziehung der komplett oder hälftig als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung Studierender. Hiervon betroffen sind grundsätzlich diejenigen, die per Dauerauftrag oder Einzelüberweisung tilgen, statt Einziehung über SEPA-Mandat zu ermöglichen.

Bei der Rückzahlung von Darlehen aus vor Inkrafttreten der Neuregelungen bereits begonnenen Förderungsleistungen kommt es für diejenigen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand, die noch nicht komplett getilgt haben, wenn sie die übergangsweise eingeräumte Wahlmöglichkeit nutzen, dass für ihre gesamte Darlehenseinziehung nicht die bisherigen Rückzahlungskonditionen weitergelten sollen, sondern neues Recht.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Einbeziehung von Auszubildenden an privaten Akademien im tertiären Bereich in die Förderungsberechtigung ein nur geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen durch die Änderung bestehender Vorgaben im BAföG und im AFBG die dadurch in der Folge steigenden Gefördertenzahlen einmalige Belastungen in Höhe von rund 9,31 (davon Bund 8,66 und Länder 0,65) Millionen Euro sowie jährliche Belastungen in Höhe von rund 8,96 (davon Bund 5,13 und Länder 3,83) Millionen Euro.

Die mit der Ausführung des geänderten Gesetzes einhergehenden Mehraufwände des Bundesverwaltungsamts werden dem Einzelplan 06 in haushaltsrechtlich geeigneter Weise zu Lasten des Einzelplans 30 bereitgestellt.

### F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin,

27. März 2019

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung  
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 975. Sitzung am 15. März 2019 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

**Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des  
Bundesausbildungsförderungsgesetzes  
(26. BAföGÄndG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Höheren Fachschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind,“.
    - bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „sowie von nichtstaatlichen Akademien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschlusses“ die Wörter „oder eines damit gleichgestellten Abschlusses“ eingefügt.
  - b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Für einen Master- oder Magisterstudiengang oder für einen postgradualen Diplomstudiengang sowie jeweils für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn“.
    - bb) Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Das Wort „Bakkalaureusstudiengang“ wird durch das Wort „Bakkalaureusabschluss“ ersetzt.
      - bbb) Nach dem Wort „Hochschule“ werden die Wörter „oder der aufnehmenden Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ eingefügt.
  - c) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- „b) die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung an einer in Buchstabe a genannten Ausbildungsstätte, durch eine Nichtschülerprüfung oder durch eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule oder zu einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erworben hat, oder“.
3. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Auszubildende die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung an einer in § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Ausbildungsstätte, durch eine Nichtschülerprüfung oder durch eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule oder zu einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erworben hat,“.
- b) In Nummer 1a werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder an einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ eingefügt.
4. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „als Bankdarlehen“ durch die Wörter „als Darlehen“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „231“ durch die Angabe „243“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „418“ durch die Angabe „439“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „504“ durch die Angabe „580“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „587“ durch die Angabe „675“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „372“ durch die Angabe „391“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe durch „399“ die Angabe „419“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „52“ durch die Angabe „55“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „325“ ersetzt.
7. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag

(1) Für Auszubildende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, erhöht sich der Bedarf um 84 Euro monatlich für ihren Krankenversicherungsbeitrag. Für ihren Versicherungsbeitrag als Pflichtmitglied in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Nummer 9 oder 10 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhöht sich der Bedarf um weitere 25 Euro monatlich. Für Auszubildende, die als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig versichert sind und deren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach den §§ 240 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und 57 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch berechnet werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für Auszubildende, die – außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 – als freiwilliges Mitglied oder nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Krankenversiche-

zung beitragspflichtig versichert sind, erhöht sich der Bedarf um die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um 155 Euro. Für ihren Versicherungsbeitrag als Pflichtmitglied in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Nummer 12 oder Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 – erhöht sich der Bedarf um die nachgewiesenen Pflegeversicherungsbeiträge, höchstens aber um weitere 34 Euro monatlich.

(3) Für Auszubildende, die ausschließlich:

1. beitragspflichtig bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das die in § 257 Absatz 2a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und
2. aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,

erhöht sich der Bedarf um 84 Euro monatlich. Sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Leistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um den in Satz 1 genannten Betrag. Für Auszubildende, die nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beitragspflichtig bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sind, das die in § 61 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, erhöht sich der Bedarf um weitere 25 Euro monatlich. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 gilt für Auszubildende, die die Alters- oder Fachsemestergrenze des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, Absatz 2 entsprechend.“

8. In § 14b Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „förderungsfähig“ durch das Wort „förderungsberechtigt“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengängen“ die Wörter „an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ eingefügt.

b) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen

- a) der Hochschulen und der Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6,
- b) der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten im Sinne des Buchstaben a,
- c) der Studentenwerke und
- d) der Länder,“.

c) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nummer 1, 3 oder 5 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „als Darlehen geleistet“ das Komma und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „als Bankdarlehen nach § 18c“ durch die Wörter „ausschließlich als Darlehen“ ersetzt.

bb) Die Nummer 1 wird aufgehoben.

## 11. § 18 wird wie folgt gefasst:

## „§ 18

## Darlehensbedingungen

## (1) Für

1. nach § 17 Absatz 2 Satz 1 geleistete Darlehen gelten die Absätze 2 bis 14 und die §§ 18a und 18b,
2. nach § 17 Absatz 3 Satz 1 geleistete Darlehen gelten die Absätze 2 bis 12, 14 und § 18a.

(2) Die Darlehen sind nicht zu verzinsen. Wenn Darlehensnehmende einen Zahlungstermin um mehr als 45 Tage überschritten haben, ist abweichend von Satz 1 jeweils der gesamte bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht getilgte Betrag, höchstens jedoch der nach Maßgabe des Absatzes 13 Satz 1 zu tilgende Rückzahlungsbetrag, – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Für nach § 17 Absatz 3 Satz 1 geleistete Darlehen gilt die Pflicht zur Verzinsung für den gesamten noch zu tilgenden Rückzahlungsbetrag. Kosten für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind durch die Verzinsung nicht abgegolten.

(3) Die Darlehen sind – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – in gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 130 Euro innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung gelten als ein Darlehen jeweils alle nach § 17 Absatz 2 Satz 1 und alle nach § 17 Absatz 3 Satz 1 geleisteten Darlehen. Von der Verpflichtung zur Rückzahlung sind Darlehensnehmende auf Antrag freizustellen, solange sie Leistungen nach diesem Gesetz erhalten.

## (4) Für die Tilgung des nach § 17 Absatz 2 Satz 1 geleisteten Darlehens ist die erste Rate

1. bei einer Ausbildung an einer Hochschule oder an einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,
2. bei einer Ausbildung an einer höheren Fachschule oder an einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 fünf Jahre nach dem Ende der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit

zu zahlen. Maßgeblich ist jeweils der zuletzt mit Darlehen geförderte Ausbildungs- oder Studiengang. Wurden Darlehensbeträge nach § 17 Absatz 2 Satz 1 in mehreren Ausbildungsabschnitten geleistet, ist jeweils das Ende derjenigen Förderungshöchstdauer oder vorgesehenen Ausbildungszeit maßgeblich, die für den ersten Ausbildungsabschnitt zuletzt gegolten hat.

(5) Wurden ausschließlich nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Darlehen geleistet, so ist die erste Rate drei Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der vorgesehenen Ausbildungszeit zu zahlen.

(6) Wurden sowohl nach § 17 Absatz 2 Satz 1 als auch nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Darlehen geleistet, ist zunächst das nach § 17 Absatz 2 Satz 1 geleistete Darlehen zurückzahlen. Die erste Rate des nach § 17 Absatz 3 Satz 1 geleisteten Darlehens ist in diesem Fall in dem Monat zu leisten, der auf die Fälligkeit der letzten Rate des nach § 17 Absatz 2 Satz 1 geleisteten Darlehens folgt.

(7) Nach Aufforderung durch das Bundesverwaltungsamt sind die Raten für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu entrichten.

## (8) Die Zinsen nach Absatz 2 sind sofort fällig.

(9) Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erteilt das Bundesverwaltungsamt den Darlehensnehmenden – unbeschadet der Fälligkeit nach Absatz 4 – jeweils einen Bescheid, in dem die Höhe der Darlehensschuld und die Förderungshöchstdauer festgestellt werden. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides sind diese Feststellungen nicht mehr zu überprüfen; insbesondere gelten die Vorschriften des § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht. Ist für ein Kalenderjahr ein Betrag geleistet worden, auf das sich die Feststellung der Höhe der Darlehensschuld nach Satz 1 nicht erstreckt, so wird diese insoweit durch einen ergänzenden Bescheid festgestellt; Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Die nach § 17 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 geleisteten Darlehen können jeweils ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden. Auf Antrag ist ein Nachlass auf die verbleibende Darlehensschuld zu gewähren.

(11) Mit dem Tod der Darlehensnehmenden erlischt die verbliebene Darlehensschuld einschließlich etwaiger Kosten und Zinsen.

(12) Darlehensnehmenden, die während des Rückzahlungszeitraums nach Absatz 3 Satz 1 ihren Zahlungs- und Mitwirkungspflichten jeweils rechtzeitig und vollständig nachgekommen sind, ist die verbleibende Darlehensschuld zu erlassen. Auf Antrag kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte die verbleibende Darlehensschuld auch dann erlassen werden, wenn im Rückzahlungsverfahren in nur geringfügigem Umfang gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten verstoßen wurde. Der Antrag nach Satz 2 ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitraums an das Bundesverwaltungsamt zu stellen.

(13) Bereits vor Ablauf der nach Absatz 3 je nach Höhe der Darlehensschuld planmäßigen Rückzahlungsdauer ist Darlehensnehmenden, die Tilgungsleistungen in 77 monatlichen Raten in jeweils der nach Absatz 3 geschuldeten Höhe erbracht haben, die noch verbleibende Darlehensschuld zu erlassen. Für Zeiträume, in denen eine Freistellung nach § 18a Absatz 1 mit verminderter Ratenzahlung gewährt wurde, genügen für einen Erlass nach Satz 1 Tilgungsleistungen jeweils in Höhe der vom Bundesverwaltungsamt zu gleich festgesetzten verminderten Rückzahlungsraten; Absatz 10 bleibt unberührt.

(14) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die Aufgaben gemäß § 39 Absatz 2 das Nähere bestimmen über

1. den Beginn und das Ende der Verzinsung sowie den Verzicht auf Zinsen aus besonderen Gründen,
2. das Verfahren zur Verwaltung und Einziehung der Darlehen – einschließlich der erforderlichen Nachweise oder der Zulässigkeit des Glaubhaftmachens mittels der Versicherung an Eides statt sowie der Maßnahmen zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche – sowie zur Rückleitung der eingezogenen Beträge an Bund und Länder und
3. die Erhebung von Kostenpauschalen für die Ermittlung der jeweiligen Anschrift der Darlehensnehmenden und für das Mahnverfahren.“

12. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag sind Darlehensnehmende während der Rückzahlungsfrist des § 18 Absatz 3 Satz 1 bis spätestens zu deren Ablauf von der Verpflichtung zur Rückzahlung freizustellen, soweit ihr Einkommen monatlich jeweils den Betrag von 1 225 Euro nicht um mindestens 42 Euro übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner um 610 Euro
2. jedes Kind der Darlehensnehmenden um 555 Euro,

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen der Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und Kinder. Als Kinder gelten insoweit außer eigenen Kindern der Darlehensnehmenden die in § 25 Absatz 5 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen. § 47 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 6 wird Absatz 2; in ihm wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatzes 3“ durch die Angabe „Absatzes 4“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Darlehensnehmenden haben das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen nachzuweisen, soweit nicht durch Rechtsverordnung auf Grund des § 18 Absatz 14 Nummer 2 etwas Abweichendes geregelt ist.“
- cc) Nach Satz 3 wird Satz 4 angefügt:
- „Soweit eine Glaubhaftmachung mittels der Versicherung an Eides Statt zugelassen ist, ist das Bundesverwaltungsamt für die Abnahme derselben zuständig.“
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
13. In § 18b wird in Absatz 2 Satz 3, in Absatz 3 Satz 3 sowie in Absatz 4 Satz 3 jeweils die Angabe „§ 18 Absatz 5a“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 9“ ersetzt.
14. § 18c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Bankdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau für Förderungsleistungen im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung sind nach Maßgabe der Absätze 1a bis 11 zurückzuzahlen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Auszubildende und die Kreditanstalt für Wiederaufbau können von den Absätzen 2 bis 11 abweichende Darlehensbedingungen vereinbaren.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§ 18 Absatz 3 Satz 2 und 4 und Absatz 5c“ wird durch die Angabe „§ 18 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 11“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Für die Rückzahlung gelten alle nach § 17 Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung geleisteten Darlehen als ein Darlehen.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „105“ durch die Angabe „130“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Hat jemand ein in Absatz 1 bezeichnetes Darlehen und ein in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bezeichnetes Darlehen erhalten, ist deren Rückzahlung so aufeinander abzustimmen, dass ein in Absatz 1 bezeichnetes Darlehen vor einem in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Darlehen und beide Darlehen einschließlich der Zinsen in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mindestens 130 Euro innerhalb von 22 Jahren zurückzuzahlen sind. Die erste Rate des in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Darlehens ist in dem Monat zu leisten, der auf die Fälligkeit der letzten Rate des in Absatz 1 bezeichneten Darlehens folgt. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Darlehen vor diesem Zeitpunkt getilgt, ist die erste Rate des in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Darlehens am Ende des Monats zu leisten, der auf den Monat der Tilgung folgt. § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.“
15. In § 18d wird in Absatz 2 Nummer 1 die Angabe „§ 18 Absatz 5c“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 11“ ersetzt.
16. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Sätze 3 und 4“ durch die Wörter „des Satzes 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Absatz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

- bb) Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Angabe „21,2“ wird durch die Angabe „21,3“ ersetzt.
    - bbb) Die Angabe „13 000“ wird durch die Angabe „14 600“ ersetzt.
  - cc) Die Nummern 2 und 4 werden wie folgt geändert:
    - aaa) Die Angabe „15“ wird jeweils durch die Angabe „15,5“ ersetzt.
    - bbb) Die Angabe „7 300“ wird jeweils durch die Angabe „8 500“ ersetzt.
  - dd) Die Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Angabe „37“ wird durch die Angabe „37,7“ ersetzt.
    - bbb) Die Angabe „22 400“ wird durch die Angabe „25 500“ ersetzt.
17. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „570“ durch die Angabe „610“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „520“ durch die Angabe „555“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „180“ wird durch die Angabe „195“ ersetzt.
    - bb) Die Angabe „130“ wird durch die Angabe „140“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 wird die Angabe „260“ durch die Angabe „280“ ersetzt.
18. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 715“ durch die Angabe „1 835“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 145“ durch die Angabe „1 225“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „570“ durch die Angabe „610“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „520“ durch die Angabe „555“ ersetzt.
19. § 35 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die im Jahr 2019 anstehende Berichterstattung erfolgt im Jahr 2021.“
20. In § 36 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „12 bis 14a“ durch die Angabe „12 bis 14b“ ersetzt.
21. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und/oder“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anstalt“ die Wörter „oder Stiftung“ eingefügt.
22. In § 41 Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.
23. In § 47a Satz 1 werden nach der Angabe „§ 17“ die Wörter „Absatz 1 und 2“ gestrichen.
24. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Entscheidung“ die Wörter „, einschließlich der Bestimmung der Höhe der Darlehenssumme nach § 18c,“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder eine Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ eingefügt.

25. In § 56 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 17 Absatz 2 Satz 1“ die Wörter „und Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.
26. In § 58 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 18 Absatz 6 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 14 Nummer 2“ ersetzt.
27. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314)“ gestrichen.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 18 Absatz 5a“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 9“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 17 Absatz 3“ die Wörter „in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung“ eingefügt.
28. § 66a wird wie folgt gefasst:

„§ 66a

Übergangs- und Anwendungsvorschrift

(1) Für Auszubildende, denen bis zum 31. Juli 2016 nach zuvor bereits erworbenem Hochschulabschluss die Leistung von Ausbildungsförderung nach § 7 Absatz 1 bewilligt wurde, ist diese Vorschrift bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts in der bis 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Auszubildende, deren Bewilligungszeitraum vor dem 1. August 2016 begonnen hat, ist § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts in der bis 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die §§ 2, 7, 10, 11, 12, 13, 13a, 15, 21, 17 Absatz 3, 18c, 23, 25, 41, 47a, 50, 56 und 60 Nummer 3 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] geänderten Fassung sind erst ab dem 1. August 2019 anzuwenden, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

(3) Die §§ 17 Absatz 2, 18, 18a, 18b, 18d, 58 und 60 Nummer 2 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] geänderten Fassung sind erst ab dem 1. September 2019 anzuwenden, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

(4) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2019 begonnen haben, sind die §§ 11, 12, 13, 13a, 17 Absatz 3, 18c, 21, 23, 25, 41, 47a, 50, 56 und § 60 Nummer 3 in der bis zum 31. Juli 2019 anzuwendenden Fassung vorbehaltlich des Satzes 2 weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2019 sind die §§ 12, 13, 13a, 21, 23 und 25 in der ab dem 1. August 2019 anzuwendenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2019 begonnen haben. Bei der Rückzahlung der Darlehen ist für die Einkommensfreistellung nach § 18a die Regelung des § 21 in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung abweichend von Satz 1 bereits ab dem 1. September 2019 anzuwenden.

(5) Für Auszubildende, denen für einen vor dem 1. August 2019 begonnenen Ausbildungsabschnitt Förderung geleistet wurde für den Besuch einer staatlichen Akademie, welche Abschlüsse verleiht, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, sind bis zum Ende dieses Ausbildungsabschnitts die §§ 15 Absatz 2 Satz 1 und 50 Absatz 2 Satz 4 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 18 Absatz 4 Satz 1 in der ab dem 1. September 2019 geltenden Fassung gilt für sie mit der Maßgabe, dass ausschließlich die Nummer 2 anzuwenden ist.

(6) Für Darlehensnehmende, denen vor dem 1. September 2019 Förderung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. August 2019 anzuwendenden Fassung geleistet wurde, sind diese Regelung, § 18 mit Ausnahme der Absätze 3 Satz 1 und 5c sowie die §§ 18b, 58 Absatz 1 Nummer 3 und § 60 Nummer 2 in der am 31. August 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden; dies gilt auch, soweit die Förderungsleistungen jeweils auch noch über den 31. August 2019 hinaus erbracht werden.

(7) Darlehensnehmende, denen Förderung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. August 2019 anzuwendenden Fassung geleistet wurde, können binnen einer Frist von sechs Monaten nach diesem Datum

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

jeweils durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt verlangen, dass für die Rückführung des gesamten Darlehens § 18 Absatz 12 und 14 in der am 1. September 2019 anzuwendenden Fassung anzuwenden ist. Für Darlehensnehmende, die den dort genannten Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren überschritten haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass für den Erlass nach § 18 Absatz 12 Satz 1 in der ab dem 1. September 2019 anzuwendenden Fassung die Voraussetzungen für den gesamten Zeitraum vor Äußerung des Verlangens vorgelegen haben müssen.

(8) Abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 1 und von § 18c Absatz 6 und 7 beträgt die Rate bis zum 31. März 2020 105 Euro.“

## Artikel 2

### Weitere Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „243“ durch die Angabe „247“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „439“ durch die Angabe „448“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „580“ durch die Angabe „585“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „675“ durch die Angabe „681“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „391“ durch die Angabe „398“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „419“ durch die Angabe „427“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „56“ ersetzt.
3. § 18a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „1 225“ durch die Angabe „1 260“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „610“ durch die Angabe „630“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „555“ durch die Angabe „570“ ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „610“ durch die Angabe „630“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „555“ durch die Angabe „570“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „195“ wird durch die Angabe „200“ ersetzt.
    - bb) Die Angabe „140“ wird durch die Angabe „145“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird die Angabe „280“ durch die Angabe „285“ ersetzt.
5. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 835“ durch die Angabe „1 890“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 225“ durch die Angabe „1 260“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „610“ durch die Angabe „630“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „555“ durch die Angabe „570“ ersetzt.
6. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „7 500“ durch die Angabe „8 200“ ersetzt.
- b) In Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „2 100“ durch die Angabe „2 300“ ersetzt.
7. § 50 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
8. Dem § 66a wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2020 begonnen haben, sind die §§ 12, 13, 21, 23, 25 und 29 in der bis zum 31. Juli 2020 anzuwendenden Fassung vorbehaltlich des Satzes 2 weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2020 sind die in Satz 1 genannten Regelungen in der ab dem 1. August 2020 anzuwendenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2020 begonnen haben.“

### Artikel 3

#### Weitere Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „1 260“ durch die Angabe „1 330“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „630“ durch die Angabe „665“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „570“ durch die Angabe „605“ ersetzt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „630“ durch die Angabe „665“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „570“ durch die Angabe „605“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „200“ wird durch die Angabe „210“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „145“ wird durch die Angabe „150“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „285“ durch die Angabe „305“ ersetzt.

## 3. § 25 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 890“ durch die Angabe „2 000“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 260“ durch die Angabe „1 330“ ersetzt.

## b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „630“ durch die Angabe „665“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „570“ durch die Angabe „605“ ersetzt.

## 4. Dem § 66a wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2021 begonnen haben, sind die §§ 23 und 25 in der bis zum 31. Juli 2021 anzuwendenden Fassung weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2021 sind die in Satz 1 genannten Regelungen in der ab dem 1. August 2021 anzuwendenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2021 begonnen haben.“

**Artikel 4****Änderung der Verordnung über die Zuschläge zum Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland**

In § 5 der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

**Artikel 5****Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13a Satz 4 wird die Angabe „§ 18a Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 18a Absatz 3 und 4“ ersetzt.
2. In § 13b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 18a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 18a Absatz 1 und 2“ ersetzt.

**Artikel 6****Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. August 2020 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 1. August 2021 in Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt am 1. August 2019 in Kraft.

- (5) Artikel 5 tritt am 1. September 2019 in Kraft.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung zum einen das Ziel, durch bedarfsgerechte Anpassung des BAföG an aktuelle Entwicklungen die förderungsbedürftigen Auszubildenden wieder besser zu erreichen und die Chancengleichheit bei der individuellen Bildungsfinanzierung nachhaltig zu gewährleisten. Mit einer zweistufigen Anhebung der Bedarfssätze sowohl im Jahr 2019 als auch nochmals im Jahr 2020 und einer dreistufigen Anhebung der Einkommensfreibeträge in den Jahren 2019, 2020 und 2021 soll das unverzichtbare Vertrauen in eine dauerhaft verlässlich breitenwirksame staatliche Ausbildungsförderung gestärkt werden. Als Konsequenz aus den im 21. Bericht nach § 35 BAföG dargestellten Daten zur Entwicklung seit den letzten Anhebungen durch das 25. BAföGÄndG zum Herbst 2016 sowie aus den Daten zur seitherigen weiteren Entwicklung im Bereich der Ausbildungsförderung soll insbesondere mit deutlicher Anhebung der Einkommensfreibeträge der Kreis der Förderungsberechtigten weiter über den Bereich der absolut untersten Einkommensbereiche gezogen werden.

Zum anderen soll der Eigenbeitrag Studierender an der Investition in ihre optimale Qualifizierung über die spätere Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich des hälftigen Darlehensanteils an den Förderungsleistungen den wirtschaftlichen Entwicklungen und der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit während der Rückzahlungsphase angepasst und sozial gerechter ausgestaltet werden.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Bedarfssätze werden im Jahr 2019 um 5 Prozent und im Jahr 2020 zusätzlich nochmals um 2 Prozent, die Einkommensfreibeträge im Jahr 2019 um zunächst 7 Prozent und im Jahr 2020 um 3 Prozent sowie im Jahr 2021 um 6 Prozent angehoben (siehe im Einzelnen Übersichten 1 und 2).
- Der Vermögensfreibetrag für eigenes Vermögen wird mit der zweiten Novellierungsstufe im Jahr 2020 von derzeit 7.500 Euro auf künftig 8.200 Euro angehoben. Die Vermögensfreibeträge für Auszubildende mit Unterhaltspflichten gegenüber eigenen Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern werden zugleich von derzeit jeweils 2.100 Euro auf 2.300 Euro angehoben.
- Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge werden entsprechend den infolge der angehobenen BAföG-Sätze ebenfalls steigenden Pflichtbeiträgen zur Krankenversicherung der Studierenden angehoben und berücksichtigen dabei künftig auch die durchschnittlichen Zusatzbelastungen durch den seit 2015 möglichen kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Zudem werden insbesondere für Auszubildende, die im Regelfall ab dem 30. Lebensjahr nicht mehr in der Krankenversicherung der Studierenden versicherungspflichtig sind und als freiwillig Versicherte höhere Beiträge zahlen müssen, künftig entsprechend höhere Zuschläge vorgesehen.
- Die Sozialpauschalen und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, werden den aktuellen Beitragssätzen angepasst.
- Eine schnellere Tilgung durch diejenigen, denen dies möglich ist, und eine endgültige Schuldbefreiung derjenigen, die trotz planmäßiger Tilgungsleistungen in entsprechender Höhe von 77 Monatsraten ihr anteiliges Darlehen nicht haben tilgen können sowie auch derjenigen, die selbst diese Tilgungsleistungen innerhalb der maximal zwanzigjährigen Rückzahlungsdauer nicht erbringen können, soll die soziale Gerechtigkeit bei der Darlehenseinziehung im BAföG erhöhen. Zugleich soll ein früherer Mittelrückfluss aus Tilgungsleistungen der ehemals mit BAföG geförderten Studierenden erreicht werden, der dann für die Ausbildungsförderung künftiger Studierendengenerationen zur Verfügung steht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.









Das Mikrosimulationsmodell arbeitet mit rund 500.000 anonymisierten authentischen Fällen sowohl von erfolgreichen als auch erfolglosen BAföG-Anträgen. Dabei sind jeweils sämtliche Merkmale zur Berechnung der Höhe des Anspruchs nach dem BAföG erfasst, wie etwa die Anzahl der Geschwister oder das Einkommen der Eltern. Es wird zunächst eine Berechnung mit den gewünschten Rahmendaten durchgeführt, anschließend ergibt sich das Berechnungsergebnis aus einer Hochrechnung. Die Projektion der Ausgaben in Abhängigkeit von Schätzungen zur zukünftigen Bildungsbeteiligung bei gleich bleibender Gesetzeslage, aber unter Berücksichtigung mittelbarer Auswirkungen durch aktuelle Änderungen anderer Gesetze als dem BAföG – etwa im Einkommensteuerrecht –, wird dabei einer alternativen Projektion unter zusätzlicher Berücksichtigung der Auswirkungen dieses Gesetzes gegenübergestellt.

#### **Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro)**

	2019	2020	2021	2022
Mehrausgaben <sup>1)</sup> BAföG	146	498,6	588,6	647,6
<sup>1)</sup> Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.				

Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz:

#### **Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro)**

	2019	2020	2021	2022
Mehrausgaben AFBG insg.	11,8	30	33,3	35
davon Bund	9,2	23,4	26	27,2
davon Länder	2,6	6,6	7,3	7,7

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

















































































